



# Stellungnahme

**Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.**

zur

**Konsultation 06/2024  
der Auslegungs- und Anwendungshinweise  
zum Geldwäschegesetz**

Berlin, 25. Juli 2024

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Linkstraße 2  
10785 Berlin

Tel: +49 30 206337-0  
[bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
[www.leasingverband.de](http://www.leasingverband.de)



Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL, LobbyR R001688) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen Deutschlands ermöglichen für ihre meist mittelständischen Kunden jährliche Neuinvestitionen von über 83 Mrd. EUR. Im Mobilienbereich werden mehr als ein Viertel aller Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung mittels Leasing realisiert. Die Finanzierungslösung Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstandes, bei.

I.

Aus Sicht der Leasingbranche sind insbesondere folgende Punkte kritisch:

#### **Ziffer 2.2.2 Risikoidentifizierung (Schritt 2)**

Die Ergänzung, dass neben der regelmäßigen Analyse einschlägiger Informationsquellen auch „ad hoc eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen“ zu erfolgen hat, könnte dahingehend missverstanden werden, dass mit jeder neuen Entwicklung auch eine ad hoc Anpassung der Risikoanalyse erfolgen muss. Da dies aufgrund des damit einhergehenden unzumutbaren Mehraufwands für die Verpflichteten aus unserer Sicht nicht gewollt sein kann, halten wir an dieser Stelle eine Klarstellung für angezeigt.

Zudem ist der Begriff „aktuelle Entwicklungen“ zu unbestimmt und sollte im Interesse der Rechtssicherheit für die Verpflichteten näher konkretisiert werden.

#### **Ziffer 2.2.3 Risikobewertung (Schritt 3)**

Das Erfordernis eines förmlichen Beschlusses der Mitglieder der Leitungsebene zum Umgang mit dem verbleibenden Restrisiko ist mit nicht unerheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, welchem zudem kein erkennbarer Mehrwert für die Geldwäscheprävention gegenübersteht. Diese Pflicht sollte deshalb zur Entlastung der ohnehin schon stark geforderten Verpflichteten gestrichen werden.

#### **Ziffer 2.2.4 Ableitung angemessener Sicherungsmaßnahmen (Schritte 4 und 5)**

Die Überwachung und Aktualisierung der Funktionsfähigkeit der getroffenen Sicherungsmaßnahmen kann unseres Erachtens nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse erfolgen, weshalb für uns nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Bezug zur Risikoanalyse im Rahmen der Aktualisierung gestrichen werden soll. Wir regen daher an, diesen Teil wieder aufzunehmen.

#### **Ziffer 4.5 Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden**

Eine erneute förmliche Identifizierung eines Bestandskunden mag bei einer Änderung des Namens verhältnismäßig sein, nicht hingegen bei einer bloßen Adressänderung. In letzterem Fall sollte weiterhin eine anlassbezogene Aktualisierung der Kundendaten zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten genügen.



### **Ziffer 5.2.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften**

Die Änderung des Schwellenwertes von 50 auf 75 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft an der Tochtergesellschaft führt in der Praxis dazu, dass diese Ausnahmenvorschrift viel seltener nutzbar gemacht werden kann, was angesichts der mit einer Börsennotierung einhergehenden höheren Transparenz eine unnötige Mehrbelastung darstellt.

### **Ziffer 5.2.2.2 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG**

Auch wenn zukünftig sämtliche fiktive wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen sind, gehen wir aktuell davon aus, dass diese Pflicht nicht rückwirkend für alle Bestandskunden zu erfüllen ist. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre wünschenswert.

### **Ziffer 5.5.2 Aktualisierung**

Die Konsultationsfassung sieht deutlich kürzere Aktualisierungsfristen vor, welche denen in Artikel 26 der EU-Geldwäscheverordnung entsprechen. Da die EU-Geldwäscheverordnung jedoch erst ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar für die Verpflichteten gelten wird und ausweislich des Vorwortes der Konsultationsfassung mit den Anwendungs- und Auslegungshinweisen gerade kein Vorgriff auf die künftigen Regelungen durch das EU-Geldwäschepaket erfolgen soll, bitten wir dringend darum, die aktuellen Aktualisierungsfristen beizubehalten.

### **Ziffer 10.8.1 Stillhaltepflicht**

Die Verpflichtung nach Ablauf des dritten Werktages erneut selbst zu prüfen, ob ein weiteres Anhalten der Transaktion erforderlich ist, bedeutet einen weiteren Prozessschritt zulasten der Verpflichteten und eine Verschiebung der Verantwortlichkeiten. Es ist fraglich, ob diese Prüfung realistisch bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Abgabe der Verdachtsmeldung erfolgen kann, wie es in der Konsultationsfassung vorgesehen ist.

II.

Angesichts des sich stetig verschärfenden Pflichtenprogramms auch für Leasing-Gesellschaften möchten wir zudem erneut daran erinnern, dass Leasing allenfalls geringe Geldwäscherisiken birgt. Die geringe Geldwäscheträchtigkeit von Leasing-Finanzierungen beruht auf einem für Geldwäsche ungeeigneten Geschäftsmodell:

(1) Der Leasing-Geber bleibt grundsätzlich bis zum Ende des Leasing-Vertrages Eigentümer des Leasing-Objektes. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Leasing-Nehmer das Objekt regelmäßig an die Leasing-Gesellschaft zurückzugeben. Es besteht im Regelfall gerade kein Anspruch des Leasing-Nehmers, das Leasing-Objekt zum Ende der Laufzeit zu erwerben. Abgesehen von der Nutzung des Leasing-Objektes verliere ein potenzieller Geldwäscher somit sein gesamtes eingesetztes Geld am Ende der Vertragslaufzeit.



(2) Vertragskonstellationen, in denen dem Leasing-Nehmer eine Kaufoption am Ende des Leasing-Vertrages eingeräumt wird, sind für potenzielle Geldwäscher ebenfalls äußerst unattraktiv. Leasing-Verträge sind Dauerschuldverhältnisse mit einer durchschnittlichen Laufzeit von vier Jahren. Geldwäscher werden naturgemäß kein Interesse an jahrelangen Wartezeiten haben. In den meisten Leasing-Konstellationen sind Geldwäscheaktivitäten daher schlichtweg nicht denkbar.

(3) Darüber hinaus werden die Leasing-Raten fast ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Bankkonto des Leasing-Nehmers durch die Leasing-Gesellschaft eingezogen. Entsprechende Konten von Leasing-Nehmern unterliegen bereits der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Banken. Daher stammen Leasing-Raten regelmäßig aus Beständen bereits zuvor identifizierten Geldes. Die Verpflichtung der Leasing-Gesellschaften führt damit faktisch zu einer doppelten Geldwäscheprüfung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir weiterhin um Aufsicht mit Augenmaß und eine angemessene Berücksichtigung der leasingspezifischen Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Verwaltungspraxis.